

bracht werden könnten. Darüber aber möchte man sich zuerst verständigen, ehe man über den v. Polenzschen Antrag abstimmt. Die Antragsteller werden selbst am besten beurtheilen können, ob beide Anträge sich vereinigen lassen; ich glaube dies aber deshalb, weil vielleicht die Unterstützung nicht so reichlich ausfallen könnte, wie es die Stifter erwarteten, und dann noch immer zu dem Rechtswege die Zuflucht genommen werden könnte.

Präsident: Ich glaube, das majus ist der v. Polenzsche Antrag, und ich glaube, um deswillen möchte er vorgenommen werden, und wenn er abgeworfen würde, so könnte man auf den Sr. Königl. Hoheit kommen. Würde er aber angenommen, so würde ich die Frage an Se. Königl. Hoheit gestellt haben, ob Sie auf Ihren Antrag verzichten?

Prinz Johann: Ich glaube, daß die Anträge sich nicht vereinbaren lassen; wenn der v. Polenzsche Antrag angenommen wird, müßte mein Antrag in Wegfall kommen. Ich glaube mich auch um so mehr dabei beruhigen zu können, da die Personen zugunsten sind, welche das Verhältniß genau kennen, und wenn diese sich bei der Unterstützung beruhigen, so würde ich mich ebenfalls dabei beruhigen können.

Der Präsident stellt nun die Frage: Nimmt die Kammer den Antrag des v. Polenz an? Sie wird mit 23 gegen 8 Stimmen bejaht.

v. Polenz: Nun erlaube ich mir den Antrag, den Se. Königl. Hoheit fallen gelassen haben, wieder aufzunehmen; es kann derselbe sehr wohl mit dem meinigen bestehen. Se. Königl. Hoheit haben gesagt, daß Sie glauben, daß durch das Gesetz der Rechtsweg abgeschnitten sei, und dieser muß den Stiftern offen bleiben. Ich bin überzeugt, sie werden ihn nicht ergreifen, aber offen muß er ihnen erhalten werden.

Bürgermeister Hübler: Ich habe gegen den Vorschlag Sr. Königl. Hoheit nicht gesprochen, weil er zurückgenommen war. Da er jetzt wieder aufgenommen worden ist, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß es eines solchen Vorbehaltes kaum bedürfen möchte, da die Kammer, sie möge auf ihr vorliegende Petitionen und Anträge beschließen, was sie wolle, den Betheiligten den Rechtsweg durch ihre Beschlüsse niemals abschneiden kann.

v. Posern: Das wollte ich eben bemerken.

v. Polenz: Da erledigt sich mein Antrag.

Referent D. Crusius: Bei diesem Gegenstande ist schon bei der vorigen Ständeversammlung die Ansicht ausgesprochen worden, es bedürfe eines solchen Vorbehaltes nicht, da der Rechtsweg immer offen stehe. Es wurde allerdings entgegnet, daß, wenn ein Gesetz darüber gegeben sei, von der Betretung des Rechtswegs ein Erfolg nicht zu erwarten sei; indessen gestehe ich, daß ich diese Ansicht nicht theilen kann, da einen rechtsbegründeten Anspruch ein Gesetz nicht ausschließen kann.

Prinz Johann: Ich habe mich damals dahin ausgesprochen, daß Staatsverträge und die aus solchen abzuleitenden Rechte allerdings durch Landesgesetze nicht alterirt werden könnten, daß aber alle anderen Rechtstitel und die auf solchen beruhenden Befugnisse den Landesgesetzen unterworfen blieben und

lediglich nach diesen beurtheilt werden müßten. Das glaube ich auch fortwährend, und es würde sich selbst fragen, wenn der Rechtsweg betreten wird, ob, wenn man sich auf den Traditionszweck oder auf andere Staatsverträge bezöge, die Gerichte gegen das Gesetz sprechen können.

Präsident: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Antrag auf sich beruhe.

Die bei §. 7 des Gesetzes gemachten Eröffnungen über den erfreulichen Fortgang, welchen die auf eine den ständischen Wünschen völlig entsprechende Weise eingeleiteten Ablösungen der für Tranksteuerbenefizien gewisser Grundstücke bewilligten Entschädigungen bis jetzt gehabt haben, konnten die Deputation nur zu dankbarer Anerkennung der von der hohen Staatsregierung hierbei zum Besten der Staatskasse verwendeten Sorgfalt veranlassen.

Eine gleiche Fürsorge hat die hohe Staatsregierung, nach der Meinung der Deputation, auch dadurch beurkundet, daß sie, ob schon bei §. 8. des Gesetzes eine besondere ständische Ermächtigung zu Ablösung der für den trank- und biersteuerfreien Eischtrunk der Rittergüter des Domstifts zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal zu gewährenden Entschädigungen nicht ertheilt worden ist, dennoch in deren unzweifelhafter Voraussetzung und weil solche zugleich in den ständischen Anträgen wegen Ablösung der in der §. 7. erwähnten Entschädigungen und wegen ähnlicher aus dem Domainenfonds zu bewirkender Ablösungen mit zu liegen schien, die hohe Verordnung vom 12. März 1836 erlassen und dadurch auch diese, offenbar zum Vortheil der Staatskasse gereichenden Ablösungen auf sehr zweckmäßige Weise und mit glücklichem Erfolge in Ausführung gebracht hat. — Wiewohl nun der durch diese Maßregel für die Staatskasse erlangte Vortheil unverkennbar ist, da, was in einem siebenjährigen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre, mit einem zwölfjährigen, aus den bei der Finanzverwaltung gemachten Ersparnissen entnommenen, Betrage getilgt worden ist, und wie vollkommen auch das Verfahren der hohen Staatsregierung hierbei gerechtfertigt erscheint, ja wie sehr es sogar wünschenswerth sein möchte, daß solchergestalt die Staatskasse von den betreffenden Zahlungen baldmöglichst völlig befreit werde, so dürfte doch in formeller Rücksicht hierzu allenthalben die nachträgliche Zustimmung und ausdrückliche Bewilligung der Stände erforderlich sein, und die Deputation trägt daher an: „die I. Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem von der II. Kammer gefaßten Beschlusse (vergl. Nr. 62. d. Bl. S. 891.) rücksichtlich der §. 8. — (nicht §. 7. wie irrthümlich im jenseitigen Protokolle vom 23. Januar d. J. stehet) — erwähnten Zahlungen ebenfalls ihre Genehmigung aussprechen, auch der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, während der nächsten Finanzperiode in ähnlicher Weise die Amortisation derartiger Entschädigungen zu bewirken.“

Präsident: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: Ob sie sich hierin der Deputation anschließen? Wird einstimmig beschlossen.

Es findet nun nach Abtreten des Hrn. Staatsministers die Abstimmung über das Dekret durch Namensaufruf statt, wobei einstimmiges Ja erfolgt.

Nach einer kurzen Diskussion darüber, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Gegenstände für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung zu bringen seien, schließt der Präsident um 2 Uhr die Sitzung.